



Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 16. Januar 2026

Nummer 3

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	13	C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	16
8	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Hafens Graf Bismarck in der Stadt Gelsenkirchen und das Verhalten in diesem Hafen - Hafenverordnung (HVO) Gelsenkirchen - Graf Bismarck	13	9	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf für das Wirtschaftsjahr 2024	16

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 8 **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Hafens Graf Bismarck in der Stadt Gelsenkirchen und das Verhalten in diesem Hafen - Hafenverordnung (HVO) Gelsenkirchen - Graf Bismarck**

Vorbemerkung

Der Hafen „Graf Bismarck“ ist eine öffentliche Anlage im Eigentum der Stadt Gelsenkirchen. Die Anlage dient in erster Linie der Erholung und Freizeit. Das Hafenbecken steht, wie die Bundeswasserstraße, dem allgemeinen Gebrauch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit und ohne Sportboot auf eigene Gefahr zur Verfügung. In diesem Rahmen sind auch das Angeln sowie das Spielen am Wasser erlaubt. Eltern haben ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen. Eine Aufsicht wird nicht gestellt. Der Nutzungsvorrang der motorisierten und nicht motorisierten Sportschifffahrt ist zu beachten. Es sind alle Verhaltensweisen zu unterlassen, die zu Gefährdungen Anderer führen können.

Aufgrund des § 118 Absatz 2 Nr. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 16.06.2016 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 und § 28 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung - AHVO) vom 08.01.2000 und §§ 25, 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - wird für den Hafen Graf Bismarck der Stadt Gelsenkirchen verordnet:

§ 1

Geltungsbereich / Grenze des Hafenbereiches „Graf Bismarck“

- (1) Diese Verordnung gilt für den innerhalb des Gebietes der Stadt Gelsenkirchen liegenden Hafen Graf Bismarck.
- (2) Das Hafengebiet im Sinne dieser Verordnung umfasst folgende Flächen, deren Abgrenzung in der Örtlichkeit anhand der im Weiteren beschriebenen Baulichkeiten eindeutig erkennbar sind:

- Osten: Die Grenze verläuft vom nordöstlichen Eckpunkt des Hafenplatzes Ost entlang des Randsteins bis zur baulichen Abstufung des Platzes als südöstlichem Eckpunkt.
- Süden: Die Grenze verläuft vom südöstlichen Eckpunkt entlang der baulichen Abstufung des Hafenplatzes bis zu deren Ende, in nördlicher Richtung bis zur Höhe der gestalteten Pflasterfläche der Promenade und in westlicher Richtung entlang der Promenade. An der Johannes-Rau-Allee verläuft die Grenze zwischen der Platzfläche und dem Gehweg.
- Westen: An der westlichen Kante verläuft die Grenze entlang der Entwässerungsrinne auf dem Hafenplatz West bis zur Entwässerungsrinne oberhalb der obersten Stufe der Sitzstufenanlage, in westlicher Richtung entlang der gestalteten Schotterfläche, in nördlicher Richtung bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Fuß-/Radweges
- Norden: Die Grenze verläuft entlang des Fuß-/Radwegs. Der Fuß-/Radweg liegt außerhalb des Hafenbereiches. Die Hafenbrücke einschließlich ihrer Widerlager liegt innerhalb des Hafenbereiches. Die Außenkanten bilden die Grenze. Die Grenze setzt sich fort entlang des zum Hafenplatz Ost führenden Fuß-/Radweges bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Hafenplatzes Ost.

Die Fläche des Hafengebietes im Einzelnen ist dem Übersichtsplan zu entnehmen, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Aufenthalt und Verhalten im Hafenbereich

- (1) Jegliche Nutzung erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- (2) Schwimmen und Baden sind im gesamten Hafenbereich verboten. Die Hafenbehörde kann in zeitlich und örtlich begrenzten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen. Dabei können Auflagen zur Sicherheit gemacht werden. Das Klettern auf der Brücke sowie das Springen ins Wasser von der Brücke sind verboten.

- (3) Das Angeln ist im Hafenbereich unter Mitführung des gültigen Fischereischeines sowie der für den Rhein-Herne-Kanal gültigen Angelkarte grundsätzlich erlaubt. Der Bereich der Marina ist hiervon ausgenommen.
Die Hafenbehörde kann das Angeln aus besonderem Grund in Teilbereichen oder für bestimmte Anlässe befristet auch im gesamten Hafenbereich verbieten.
- (4) Offenes Feuer, das Grillen sowie das Benutzen von Wasserpfeifen sind im gesamten Hafenbereich mit Ausnahme der Regelungen zu Veranstaltungen nach § 5 dieser Verordnung (Veranstaltungen im Hafen) verboten. Weitere Ausnahmen kann die Hafenbehörde auf Antrag zulassen.
- (5) Skaten und Fahrradfahren sowie ähnliche Nutzungen kann die Hafenbehörde für den gesamten Hafenbereich oder Teilbereiche - mit Ausnahme der Brücke - ganz oder zeitweise verbieten.
- (6) Der Aufbau und die Lagerung von Gegenständen jeglicher Art im Hafenbereich sind verboten. Ausgenommen sind gebrauchsübliche Anglerutensilien. Ausnahmen von Satz 1 kann die Hafenbehörde auf vorherigen Antrag hin zulassen.
- (7) Den Anweisungen des Hafenbetreibers bzw. dessen Beauftragten oder der Hafenbehörde zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (8) Die gesamte Hafeneinrichtung ist von allen Benutzern pflichtig zu behandeln. Verunreinigungen und Beschädigungen sind zu vermeiden. Sofern es dennoch zu Verunreinigungen und Beschädigungen kommt, sind diese vom Verursacher auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (9) Im Geltungsbereich der HVO sind jegliche Hunde angeleint zu führen. Verunreinigungen durch Tiere sind unverzüglich und schadlos zu entfernen.

§ 3

Nutzung mit Wasserfahrzeugen

- (1) Das Laufenlassen von Motoren, Generatoren, Kompressoren, Pumpen und Klimaanlagen oder Umluftanlagen eines Wasserfahrzeuges ist ohne berechtigten Anlass sowie über das unvermeidliche Maß hinaus nicht gestattet.
- (2) Das Fahren im Hafenbereich außer zum An- und Ablegen sowie für Besichtigungs- und Rundfahrten ist nicht gestattet. Ausgenommen sind genehmigte gewerbliche Nutzungen. Boote dürfen das Hafenbecken mit maximal 6 km/h befahren.
- (3) Das Anlegen ist verboten im Bereich der Brücke, der Hafenzufahrt, an im Hafenbecken liegenden Schiffen und sonstigen schwimmenden Anlagen sowie an sonstigen nicht geeigneten Anlegeplätzen. Ausnahmen kann die Hafenbehörde auf vorherigen Antrag genehmigen.

§ 4

Gewerbliche Nutzung des Hafens

Gewerbliche Nutzungen des Hafenbereiches sind nur mit vorheriger Genehmigung der Hafenbehörde zulässig. Hierzu gehören auch das Anbieten von Leistungen oder die Anbringung von Werbeelementen sowie Bannern an Stegen oder sonstigen Einrichtungen des Hafens.

§ 5

Veranstaltungen im Hafen

- (1) Veranstaltungen sind der Hafenbehörde spätestens 1 Monat vor dem geplanten Termin anzugeben. Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit sind der Hafenbehör-

de generell Unterlagen über Art und Umfang sowie das erwartete Besucheraufkommen der Veranstaltung vorzulegen. Die Hafenbehörde kann das Einreichen weiterer Unterlagen verlangen.

- (2) Veranstalter haben die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere sicherheitsrechtliche Maßgaben, in eigener Verantwortung zu beachten. Die Hafenbehörde ist nicht für das Einholen evtl. erforderlicher weiterer Genehmigungen (z.B. Beschallungserlaubnis, Sondernutzungsgenehmigungen öffentlicher Flächen etc.) zuständig. Die Anzeige nach Absatz 1 ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Anzeigen oder Genehmigungen und gilt auch nicht als deren Beantragung.

§ 6

Fahrgastschiffanleger

- (1) Die Benutzung des Fahrgastschiffanlegers ist nur zu den Anlegezeiten zum Zwecke des Ein- und Aussteigens gestattet. Die Benutzung außerhalb der Anlegezeiten bedarf einer Genehmigung durch die Hafenbehörde.
- (2) Der Fahrgastschiffanleger darf von allen für den Hafen Graf Bismarck zugelassenen Fahrgastschiffbetreibern genutzt werden. Das Anlegen anderer Wasserfahrzeuge kann im Einzelfall und nur auf vorherigen Antrag von der Hafenbehörde zugelassen werden.

§ 7

Steganganlage (Marina)

- (1) Die Steganlage (Marina) dient der privaten Freizeitschifffahrt. Sie unterliegt den Nutzungsbedingungen des Betreibers der Anlage. Der Betreiber hat eine Hafenordnung zu erstellen.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, vor Nutzung des Hafens die Vorlage einer Sportboot-Haftpflichtversicherung zu verlangen, um in Umweltschadensfällen oder im Falle einer Bergung die entstehenden Kosten zu decken. Eine Betriebshaftpflicht-Versicherung des Hafenbetreibers bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Slipanlage

Die Slipanlage dient ausschließlich dem Slippen von Wasserfahrzeugen. Ausnahmen hiervon kann die Hafenbehörde auf vorherigen Antrag zulassen. Die Erlaubnis der Hafenbehörde gemäß § 7 Absatz 4 AHVO für das Zuwasserlassen von Wasserfahrzeugen, die der Sport- oder Freizeitschifffahrt dienen, gilt hiermit widerruflich als erteilt. Die Nutzung erfolgt dabei auf eigene Gefahr. Sie darf nur erfolgen, wenn durch den Nutzer zuvor sichergestellt ist, dass durch den Slipvorgang keine Personen oder andere Wasserfahrzeuge gefährdet oder beeinträchtigt werden können.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 123 Absatz 1 Nr. 27 des Landeswassergesetzes (LWG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in oder aufgrund von
- (a) § 2 Absätze 2 bis 9 über die allgemeinen Verhaltenspflichten
 - (b) § 3 Absätze 1 bis 3 über die Pflichten bei der Nutzung des Hafens mit Wasserfahrzeugen
 - (c) §§ 4 und 5 über die gewerbliche Nutzung und Veranstaltungen
- normierten Handlungs- bzw. Unterlassungspflichten verstößt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

- (a) am Fahrgastschiffanleger anlegt ohne hierfür die Befugnis nach § 6 dieser Verordnung zu besitzen,
 (b) die Slipanlage entgegen § 8 dieser Verordnung benutzt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden. Die Möglichkeit strafrechtlicher und zivilrechtlicher Verfolgung bleibt hier von unberührt.
- (3) Von dieser Verordnung unberührt gelten zusätzlich
- die „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen (ObVO GE)“
 - die „Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung - AHVO)“
 - die „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“
 - die Baumschutzsatzung der Stadt Gelsenkirchen
 - die Allgemeinen Benutzungsbedingungen des Hafenbetreibers jeweils in ihrer derzeit gültigen Fassung.
- (4) Diese Hafenverordnung tritt am 31.12.2035 außer Kraft.

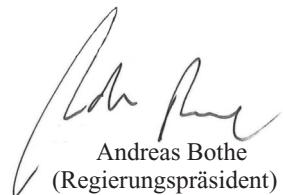
§ 10**Benutzungsausschluss**

Personen, die gegen § 2 Abs. 2, 4, 8 und § 6 Abs. 1 dieser Verordnung verstößen, können vorübergehend des Hafenbereiches verwiesen werden.

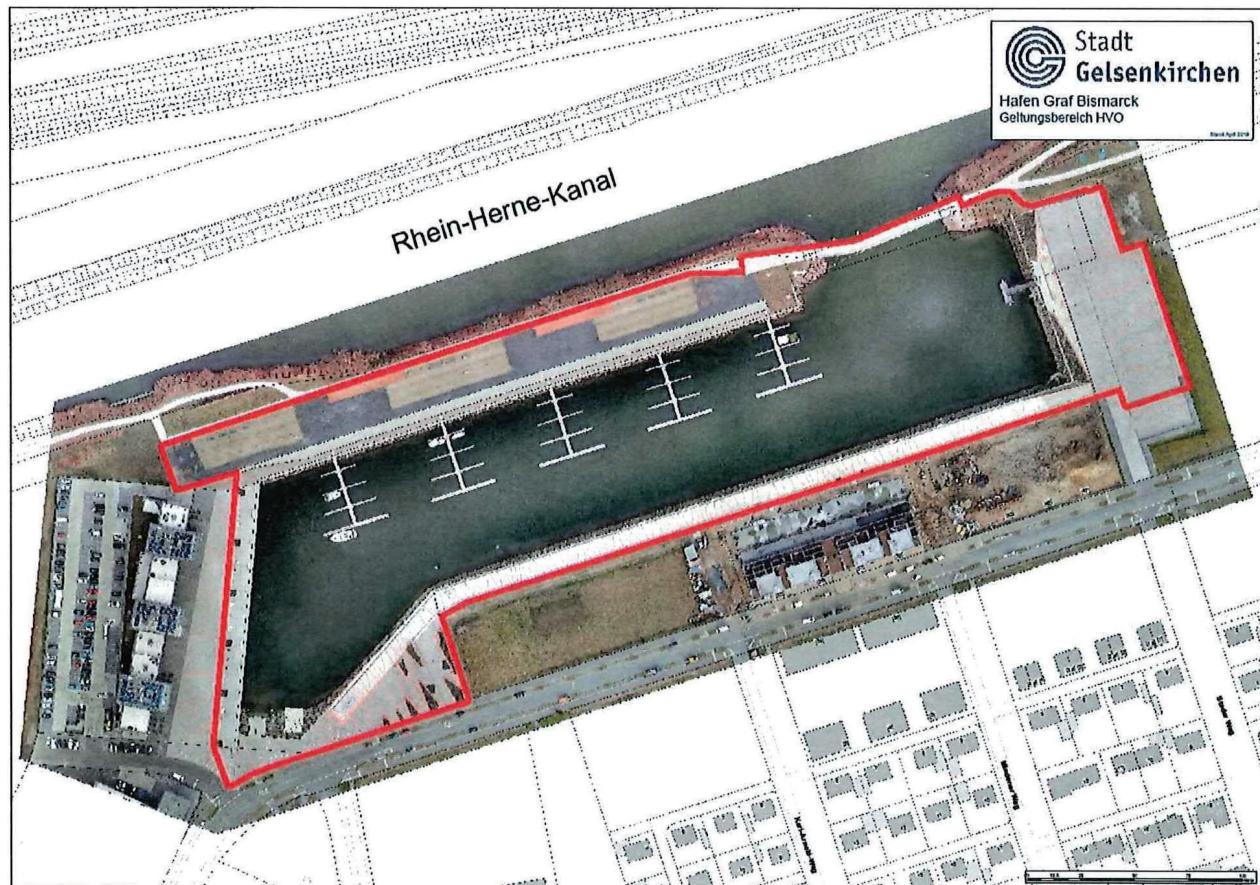
§ 11**Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist an mehreren Stellen im Hafen für jeden erkennbar auszuhängen.
- (2) Die Hafenbehörde kann Aufgaben nach dieser Hafenverordnung auf den Betreiber des Hafens bzw. dessen Beauftragten übertragen.

Münster, den 6. Januar 2026 Bezirksregierung Münster
 als obere Hafenbehörde
 AZ 25.09.01.01



Andreas Bothe
 (Regierungspräsident)

Übersichtsplat Geltungsbereich / Grenze des Hafenbereiches "Graf Bismarck"

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

9 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf für das Wirtschaftsjahr 2024

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) wird die Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf für das Wirtschaftsjahr 2024 wie folgt bekanntgemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf hat am 10.12.2025 den Anhang und den Jahresabschluss 2024 mit einer Bilanzsumme von 4.929.081,57 € für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 anerkannt und festgestellt. Die zum 31. Dezember 2024 aus dem Jahresüberschuss gebildete Verbindlichkeit in Höhe von 68.813,91 € soll im Dezember 2025 in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt werden. Dem Verbandsvorsteher wird für das Wirtschaftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

2. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der 18. Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Verbandes abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann,
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Herford, den 5. November 2025

dhs DR. WOELKE AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Thomas Lilienthal) (Michael Blöbaum)
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2024 kann während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Versmold, Münsterstr. 16, Zimmer Nr. 22 eingesehen werden.

33775 Versmold, den 08.01.2026



Michael Meyer-Hermann
Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 16-17

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Kuhlmann, Tel. 0251-411-1414

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster